



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER BOOMKWEKERIJ RICHARD DE BIE B.V.

(FASSUNG VOM 1. SEPTEMBER 2016)

1. Begriffsbestimmung

1.1. Verkäufer: Die Genossenschaften mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Boomkwekerij Richard de Bie BV (IHK-Nummer 20082808), mit Sitz in Zundert, Niederlande, Bredaseweg 15B, Postleitzahl: 4881 DC. Der Verkäufer kann nur durch eine gemäß dem Handelsregister befugte (juristische) Person rechtsgültig vertreten werden.

1.2. Käufer: jede natürliche oder juristische Person, die Sachen vom Verkäufer abnimmt.

2. Anwendbarkeit

2.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Angebote und Kaufverträge zwischen Verkäufer und Dritten. Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVLB“) sind nur dann bindend, wenn und insoweit sie zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

2.2. Sofern die vorliegenden AVLB auch in einer anderen als der niederländischen Sprache abgefasst wurden, ist im Falle von Differenzen der niederländische Wortlaut jeweils entscheidend.

2.3. Unter „schriftlich“ wird in den vorliegenden Bedingungen verstanden: per Brief, E-Mail oder Telefax.

3. Angebot

3.1. Der Verkäufer bringt eine schriftliche, mit dem Ausstellungsdatum versehene und freibleibende Offerte aus, es sei denn, in der Offerte ein anderes bestimmt wird. Alle Offerten und Preisangaben geschehen unter Vorbehalt von vorzeitigem Verkauf und Wachstum.

3.2. Auf alle vom Verkäufer unterbreiteten Angebote (beziehungsweise Offerten) sowie alle mit dem Verkäufer geschlossenen Kaufverträge und ihre Erfüllung finden die vorliegenden Bedingungen (in der letzten Fassung) Anwendung, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses galten.

4. Vertrag

Der Kauf- oder Verkaufsvertrag (ausgenommen bei Kauf oder Verkauf gegen Barzahlung) und diesbezügliche Zusätze oder Änderungen werden erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers bindend. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist für den Inhalt des Vertrages bestimmend.

5. Preise

5.1. Alle Verkaufspreise werden in Euro angegeben, sind ausschließlich Mehrwertsteuer und gelten ab Betrieb des Verkäufers (EXW Incoterms 2010).

5.2. Wurde nicht ausdrücklich ein anderes vereinbart, so gehen die Kosten für Verpackung und Versand sowie alle sonstigen für Produkte des Verkäufers zu leistende Abgaben und der Transport zu Lasten des Käufers.

5.3. Im Fall die Rechnung sich € 25.- oder weniger beläuft, wird der Käufer für € 5.- Verwaltungskosten berechnet.

6. Zahlung

6.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, so muss der Rechnungsbetrag ohne Abzug von Rabatten und ohne andere Verrechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum beglichen sein.

6.2. Alle Zahlungen erfolgen kostenfrei ohne Abzug auf das vom Verkäufer angewiesene Bankkonto.

6.3. Neue diskontierte Wechsel werden vom Verkäufer nur aufgrund eines ausdrücklichen schriftlichen Vertrages akzeptiert. Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Diskontgeschäft gehen zu Lasten des Käufers.

6.4. Die Bezahlung ist erst dann erfolgt, wenn der Verkäufer ungehindert über den Betrag verfügen kann; die Akzeptanz von Wechseln bzw. Schecks gilt daher lediglich als Zahlungsmittel und nicht als Bezahlung.

6.5. An Personen in Diensten des Verkäufers, die dazu keine ausdrückliche Vollmacht haben, kann nicht befreiend bezahlt werden.

6.6. Hat der Verkäufer zu einem beliebigen Zeitpunkt berechnete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers, so hat der Verkäufer das Recht, vor der (Fortsetzung der) Erbringung von Leistungen eine Vorauszahlung des Kaufbetrages oder die Stellung einer hinreichenden Sicherheit in der Höhe der durch den Verkäufer vom Käufer noch zu fordernden Beträge vom Käufer zu verlangen.

6.7. Der Verkäufer hat das Recht, ungeachtet einer anderen Bestimmung der Bezahlung durch den Käufer, Bezahlungen erst mit älteren Schulden des Käufers zu verrechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Bezahlung erst mit den Kosten, dann mit den Zinsen und erst danach mit der Hauptforderung zu verrechnen.

7. Nicht fristgemäße oder unterlassene Bezahlung

7.1. Die Bezahlung kann aufgrund einer behaupteten ungeeigneten Lieferung oder aufgrund einer noch nicht vollständigen Lieferung oder aufgrund einer sonstigen Gegenforderung des Käufers nicht ausgesetzt werden. Der Käufer ist zu einer Verrechnung oder Rückgabe gegen Erstattung des Kaufpreises oder Minderung des Kaufpreises nicht berechtigt, es sei denn, der Verkäufer hat hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt.

7.2. Bleibt der Käufer mit der von ihm verlangten Vorauszahlung aufgrund des im vorigen Artikel unter Absatz 5 Bestimmten oder mit dem Stellen einer dafür geforderten Sicherheit in Verzug, so hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag teilweise oder vollständig zu lösen.

7.3. Ab dem Zeitpunkt des Beginns der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Käufer ist dieser den geschuldeten Betrag einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Zinsen in Höhe von 1 % je Monat schuldig.

7.4. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten mit einem Minimum von € 250,-, die im Zusammenhang mit einer unterlassenen oder nicht fristgemäßen Bezahlung des vom Käufer geschuldeten Betrages stehen, gehen auf Rechnung des Käufers. Unter außergerichtlichen Kosten werden alle Kosten für Mahnung und Inverzugsetzung sowie die Vorschüsse und das Honorar der vom Verkäufer mit der Eintreibung beauftragten Partei verstanden. Wird die Insolvenz des Käufers angemeldet, so ist dieser außer der Hauptsumme und den darauf lastenden außergerichtlichen Kosten und den vertraglichen Zinsen auch die Kosten der Insolvenzmeldung schuldig.

8. Lieferung

8.1. Frankolieferungen erfolgen mittels Komplettfrachten. Ruft der Käufer seine Aufträge nur teilweise ab und entsteht dadurch eine Teilfracht, so ist der Verkäufer berechtigt, die entstandenen Mehrkosten dem Käufer in Rechnung zu stellen. Aufträge für Frankolieferungen, die keine Komplettfracht ergeben, werden ausgeliefert, sobald sich die Kombinationsmöglichkeit ergibt.

8.2. Bei Lieferungen, die durch den Verkäufer versorgt wurden, geschieht die fachkundige Entladung in der Verantwortung des Käufers, es sei denn, es wurde ausdrücklich ein anderes vereinbart.

8.3. Bei diesen Lieferungen gilt eine Höchstzeit von drei Stunden für die Entladung einer vollen Fracht, es sei denn, es wurde ausdrücklich ein anderes vereinbart. Die Entladezeit bei Teillieferungen wird im Verhältnis der Anzahl der Lademeter berechnet. Bei der Überschreitung dieser Entladezeit bzw. bei Hinzufügung zusätzlicher Entladeadressen ist der Verkäufer berechtigt, die zusätzlichen Entlade-/Wartestunden zum Selbstkostenpreis in Rechnung zu bringen.

8.4. Die Sachen werden auch bei Frankolieferung auf Gefahr des Käufers transportiert.

8.5. Wird der Liefertermin durch Zutun des Käufers vorgezogen oder überschritten, so ist der Käufer für Schäden an der Pflanze, die durch vorzeitige oder ausgesetzte Lieferung entstanden sind, verantwortlich.

9. Regeln für Leergut-, Paletten- und Hilfsmaterialientausch

9.1. Bei der Pflanzenlieferung, werden die Kosten für die Tauschpaletten, Verpackung und Hilfsmaterialien, dem Käufer in Rechnung gestellt, es sei denn, er in der Lage ist das *Mehrwegleergut* gleichzeitig und gleichmäßig in Anzahl, Art und Qualität zu Absenders Ladeadresse oder der Ort der Lieferung auszutauschen. Der Begriff *Mehrwegleergut* bezieht sich auf leere Verpackungsmaterialien, die mehrmals wegen der Art der Verpackung verwendet werden können, wie Palettenboxen (Großkisten), Kisten, Palettenböden und ähnliche. Wenn der Käufer in der Lage ist, das *Mehrwegleergut* auszutauschen, muss er dem Verkäufer das mindestens 3 Tage im Voraus mitteilen.

9.2. Wenn der Käufer nur in der Lage ist einen teilweisen Austausch der Materialien, wie unter Punkt 9.1. genannt, auszuführen, wird Verkäufer dem Käufer in Rechnung anteilig für nicht ausgetauschten Zahlen belasten.

9.3. Wenn bei (Rück)Empfang der Verkäufer findet, dass die ausgetauschten Materialien wie unter 9.1 erwähnt, teilweise oder vollständig, nicht die Authentizität, Marken oder Qualitätsstandards erfüllen diese Materialien in Betracht gezogen werden müssen, behält Verkäufer sich das Recht, diese Materialien zu verweigern (auf die Adresse des Käufers oder der Verkäufer) oder entweder sie vorübergehend zu speichern bei der Ankunft am Sitz des Verkäufers, ohne irgendeine Entschädigung, bis eine befriedigende Lösung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer für die Zahlung bzw. Abwicklung der Materialien gefunden wird. Wenn Verkäufer und Käufer zusammen keine zufriedenstellende Lösung finden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Lagerkosten für die zurückgewiesenen Materialkosten zu berechnen.

9.4. Die Materialien, wie unter 9.1 genannt, werden bei der nächsten Lieferung durch und auf Kosten des Verkäufers abgeholt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der nächsten Pflanzenlieferung sollte eine Frankolieferung sein.
- b) die Entfernung zwischen Zundert und die Abholadresse soll nicht mehr als 50 Kilometer sein. Einem größeren Abstand schafft zusätzliche Kosten zu Lasten des Käufers, abhängig von der Entfernung und der Menge des Mehrwegeleerguts. In diesem Fall muss der Käufer den Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigen, dass er wünscht der Verkäufer das Mehrwegeleergut auf Kosten des Käufers abzuholen.
- c) der Verkäufer sorgt dafür, dass alle Materialien, wie unter 9.1 genannt, so kompakt wie möglich gestapelt werden, sauber und gegen Zerfall der Ladung gewickelt, bevor es am Transportfahrzeug des Verkäufers präsentiert wird.
- d) wenn der Käufer der Saldo der fälligen Materialien sich nicht erinnert, muss er es mindestens drei Werktage vor der nächsten Lieferung oder Abholung beantragen.

9.5. Wenn eine nächste Lieferung an den Käufer erfolgt mittels Transport von einem Dritten, kann dieser Frachtführer oder Dritte nicht erforderlich sein, eine Rücksendung Leergutmaterialien zu übernehmen, es sei denn, der Verkäufer und Käufer es in einer schriftlichen Vereinbarung bestätigt haben, sowie in den Transportauftrag zum Frachtführer.

9.6. Der Verkäufer ist berechtigt, die Materialien, wie unter 9.1 genannt, teilweise zu sammeln, im Falle er den Raum des Laderaums des Fahrzeugs braucht für Waren anderer Stelle zu sammeln. Ebenso ist der Verkäufer erlaubt, in Übereinstimmung mit dem Käufer, diesen Materialien zu sammeln zu jeder beliebigen Zeit.

9.7. Der Käufer ist erlaubt, falls in einer guten Abstimmung mit dem Verkäufer, die fälligen Leergutmaterialien auf eigene Kosten an den Verkäufer zurückzusenden, während der Öffnungszeiten der Sitz des Verkäufers. Käufer wird Verkäufer die Rückkehr gelieferten Materialien gutschreiben, sofern die oben genannten Bedingungen dieses Artikels vollständig erfüllt sind.

9.8. Ein Überschuss an zurück geliefertes Mehrwegeleergut wird vom Verkäufer nicht erstattet oder gutgeschrieben.

9.9. Alle Handlungen von Umtausch oder Rücklieferung von Materialien unter 9.1. erwähnt, müssen beschrieben und durch Unterschrift(en) auf einem Fustbon-Dokument (Empfangsbestätigung) von Verkäufer Boomkwekerij Richard de Bie BV bestätigt werden. Eine Ausnahme kann für den Austausch von Europaletten oder CHEP-Paletten gemacht werden, wofür andere Palettenscheine, wie die vorgedruckte von Frachtführern, üblich sind.

9.10. Im Falle der Pflanzenlieferung während der Herbst Zeit nimmt, sollen die unter 9.1 genannten Materialien bis zum 31. Dezember im selben Kalenderjahr an den Verkäufer zurückgeliefert werden, es sei denn, die Pflanzenlieferung in weniger als 45 Tage vor der 31. Dezember würde. In diesem Fall werden die Materialien unter 9.1 genannt, innerhalb von 45 Tagen ab dem Datum der Pflanzenlieferung an den Verkäufer zurückgeschickt werden müssen.

9.11. Im Falle der Pflanzenlieferung im Frühjahr Zeit nimmt, sollen die unter 9.1 genannten Materialien bis zum 1. Mai im selben Kalenderjahr an den Verkäufer zurückgeliefert werden, es sei denn, die Pflanzenlieferung in weniger als 45 Tage vor der 1. Mai würde. In diesem Fall werden die Materialien unter 9.1 genannt, innerhalb von 45 Tagen ab dem Datum der Pflanzenlieferung an den Verkäufer zurückgeschickt werden müssen.

9.12. Wenn saisonale oder andere Umstände dies erfordern, können Verkäufer und Käufer sich in gegenseitiger Absprache, von den Fristen unter 9.10 und 9.11 unterscheiden und einen anderen Zeitraum schriftlich vereinbaren.

9.13. Wenn während des Transports oder der Lagerung an den unter 9.1 erwähnten Materialien zu Schäden kommt, durch den Käufer verursacht, durch den via Käufer beauftragten Frachtführer oder anderen vom Käufer tätigen Personen, übernimmt der Käufer die volle Verantwortung, einschließlich der notwendigen Kosten, dass der Verkäufer gezwungen sein wird zu machen zur Ersetzung dieser Materialien.

9.14. Die Mehrwegeleergutpreise werden gleichzeitig mit dem Angebot gesendet.

9.15. Mitgelieferte Hilfsmaterialien, wie Schlingen, Ketten und anderes, werden durch den Verkäufer in Rechnung gestellt und nur dann gutgeschrieben, wenn diese auf Rechnung des Käufers in ordentlichem Zustande innerhalb eines Monats zurückgebracht wurden.

10. Lieferzeit

10.1. Das durch den Verkäufer angegebene Datum der Lieferung ist freibleibend, es sei denn, dass hierüber ausdrücklich eine schriftliche Vereinbarung besteht. Durch die diversen Umstände, außerhalb der Verantwortlichkeit des Verkäufers, ist dieser nicht verantwortlich für den genauen Lieferzeitpunkt der Fracht.

10.2. Sollte der Käufer irgendeine Zahlungsverpflichtung nicht (rechtzeitig) erfüllen, so wird solches den Aufschub der Lieferverpflichtung des Verkäufers zur Folge haben.

11. Stornierung einer Bestellung

11.1. Wird eine vom Käufer erteilte Bestellung teilweise oder vollständig storniert, so hat der Käufer die hierdurch dem Verkäufer entstehenden Schäden zu vergüten. Der Schaden wird mit 50 % des Netto-Rechnungswertes der annullierten Bestellung berechnet. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.



11.2. Wird die Abnahme verweigert, so haftet der Käufer für die daraus entstehenden Kosten und Schäden, es sei denn, die Verweigerung der Abnahme ist die Folge einer falschen Lieferung oder von Transportschäden, wodurch die weitere Nutzung der gesamten Lieferung in beträchtlichem Maße behindert oder unmöglich gemacht wird. Für die Berechnung des Schadens gilt das im ersten Absatz Bestimmte.

11.3. Wurde die Abnahme verweigert, ohne dass den hiervor genannten Bedingungen genügt wurde, so hat der Verkäufer das Recht, die Produkte auch ohne vorherige Mitteilung frei zu einem ihm angemessen erscheinenden Preis auf Rechnung des in Verzug befindlichen Käufers weiterzuverkaufen.

12. Höhere Gewalt

12.1. Die Überschreitung des Liefertermins aufgrund höherer Gewalt und anderer unvorhergesehener und dem Verkäufer nicht zurechenbarer Ereignisse, wodurch dem Verkäufer die Lieferung in beträchtlichem Maße erschwert oder unmöglich gemacht wird – hierunter fallen Wachstumsschäden oder Fäulnis von Pflanzen durch unvorhergesehene Frost- oder andere Witterungsschäden, offizielle Lieferverbote und andere Verfügungen, Betriebsstörungen, Streiks usw., auch wenn sich diese Umstände bei Lieferanten des Verkäufers ergeben, – ist dem Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht anzurechnen. Solche Ereignisse setzen den Verkäufer in das Recht, die Lieferungen für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder den noch nicht geleisteten Teil des Vertrages teilweise oder vollständig zu lösen.

12.2. Insofern die Behinderung länger als vier Wochen andauert und nicht dem Verkäufer anzurechnen ist, hat der Käufer nach schriftlicher Setzung eines angemessenen Nachlieferungszeitpunktes und insofern der Verkäufer die Leistungen noch nicht erfüllt hat, das Recht, den Vertrag zu lösen.

13. Schaden

13.1. Jegliche Haftung seitens des Verkäufers oder seines Personals für mittelbare oder unmittelbare Schäden gleich welcher Art, wozu Betriebschaden, Schäden an beweglichen Gütern oder Immobilien oder an Personen sowie Folgeschäden gehören, werden ausdrücklich ausgeschlossen, vorbehaltlich Vorsatz oder an Vorsatz grenzende Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers.

13.2. Der Verkäufer ist nicht verantwortlich, für einen evtl. Schaden der durch den Gebrauch von Produkten von seinen Lieferanten entsteht. Dasselbe gilt auch für den Transport. Im Falle der Verantwortlichkeit des Verkäufers, haftet dieser nur bis maximal des Wertes der jeweiligen Lieferung, jedoch bis maximal € 40.000,-.

14. Informationspflicht Käufer

14.1. Der Käufer ist verpflichtet, seine Abnehmer erforderlichenfalls über die korrekte Behandlung der gelieferten Produkte zu informieren und sie in gegebenen Fällen insbesondere über die mit den Produkten verbundenen Gefahren, wie Giftigkeit von Pflanzen, Unverträglichkeit beim Verzehr von Pflanzen oder Teilen von Pflanzen, aufzuklären.

14.2. Der Käufer schützt den Verkäufer vor jeder Form von Haftung gegenüber Dritten, wenn Schäden als Folge der Nichteinhaltung der hiervor genannten Verpflichtungen durch den Käufer entstehen.

14.3. Die Garantie des Verkäufers beschränkt sich auf die Lieferung von Produkten gemäß der Beschreibung in der Auftragsbestätigung.

14.4. Der Verkäufer hat das Recht, für nicht lieferbare Sorten vergleichbare oder gleichwertige Sorten, eventuell mit größeren oder kleineren Dicken oder Größen zu einem dementsprechend höheren oder niedrigeren Preis zu liefern. Eine solche Lieferung gilt nicht als mangelhaft. Wenn nicht ausdrücklich ein anderes vereinbart wurde, kann der Verkäufer im Falle nicht lieferbarer Pflanzen zur Lieferung einer B-Qualität übergehen.

15. Reklamationsrecht

15.1. Gelieferte Produkte müssen unmittelbar nach Empfang auf Transportschäden, falsche Lieferung und falsche Mengen kontrolliert werden. Diesbezügliche Reklamationen müssen auf dem Transportnachweis angegeben werden; spätere Reklamationen für solche Schäden werden nicht akzeptiert.

15.2. Die Pflanzen, von denen Beschwerden gemeldet werden, wie in Absatz 1 dieses Artikels definiert sind, sollen zur Verfügung des Verkäufers bei dem Käufer bleiben, für 10 Tage nach der Absendung der schriftlichen Beschwerde. Der Käufer hat kein Recht, diese Pflanzen zu vernichten. Der Verkäufer kann den Käufer schriftlich auffordern, die Sendung 10 weitere Tage im Speicher des Käufers zur Verfügung des Verkäufers zu halten, für die Herstellung eines Vorschlags für Nachlieferung, Entschädigung oder eine andere Lösung.

15.3. Ansonsten müssen Reklamationen unverzüglich und unter genauer Angabe der Gründe dem Verkäufer schriftlich und bei sichtbaren Mängeln innerhalb von acht Tagen nach Empfang oder Abnahme der Produkte gemeldet werden.

15.4. Zu spät oder nicht ordnungsgemäß eingereichte Reklamationen werden nicht in Behandlung genommen. Das Datum des Poststempels oder des Fax ist hierbei ausschlaggebend.

15.5. Wurde das Reklamationsrecht rechtzeitig in Anspruch genommen und ist die Reklamation gerechtfertigt, so wird der Verkäufer nach eigener Wahl kostenlos Ersatzprodukte liefern oder eine Gutschrift in Höhe des Rechnungswertes senden. Bezieht sich die Reklamation auf die Echtheit der Sorte der gelieferten Pflanzen, so ist die Garantie des Verkäufers auf höchstens den Rechnungswert beschränkt.

15.6. Der Verkäufer haftet nicht für nicht erfolgreiches Anwurzeln oder Anwachsen der durch ihn gelieferten Pflanzen, wenn nicht ausdrücklich ein anderes zu den vom Verkäufer erteilten Bedingungen für die Anwachsgarantie vereinbart wurde. Für Ersatzlieferungen muss dem Verkäufer eine angemessene Frist eingeräumt werden.

15.7. Das Reklamationsrecht verfällt spätestens einen Monat nach einer schriftlichen Unzulässigkeitserklärung der Reklamation durch den Verkäufer, es sei denn, der Käufer hat gegen diese Abweisung schriftlich Einspruch erhoben. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer in einem solchen Fall ausdrücklich auf die Folgen seines Schweigens hinzuweisen.

15.8. Eine eventuelle Reklamation entbindet den Käufer nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen. Nur nach schriftlicher Zustimmung des Verkäufers ist der Käufer berechtigt, den Rechnungsbetrag um den Betrag der reklamierten Produkte zu mindern.

15.9. Das Reklamationsrecht kann lediglich von der unmittelbaren Vertragspartei des Verkäufers ausgeübt werden. Das Reklamationsrecht ist nicht übertragbar.

15.10. Jegliches Reklamationsrecht verfällt, wenn der Käufer die von ihm beanstandeten Pflanzen während des Zeitraumes, in welchem sich die Pflanzen bei ihm befinden, nicht mit der nötigen Sorgfalt behandelt hat.

16. Eigentumsvorbehalt

16.1. Das Eigentum an den Sachen des Verkäufers geht erst dann auf den Käufer über, wenn die betreffenden Sachen vollständig bezahlt sind. Die gelieferten Sachen können, solange keine vollständige Bezahlung stattfand, jederzeit durch den Verkäufer zurückgenommen werden, wobei der Käufer sodann verpflichtet ist, diese Sachen auf die erste Aufforderung des Verkäufers unverzüglich zurückzugeben.

16.2. Die gelieferte Ware verbleibt grundsätzlich bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen gegen den Käufer im Eigentum des Verkäufers.

16.3. Es ist dem Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers nicht gestattet, das Eigentum an dem Gelieferten von Rechts wegen oder faktisch Dritten zu übertragen oder mit beschränkten Rechten zu belasten.

17. Streitfälle

Alle Streitigkeiten, einschließlich jener, die lediglich von einer der Parteien als Streitfall angesehen werden, in Bezug auf einen Vertrag, für welchen diese AVL B gelten, auf die sich daraus ergebenden Verträge oder auf diese Bedingungen selbst, werden durch Arbitrage vom Niederländischen Schiedsgericht für die Baumzucht (*Nederlands Scheidsgerecht voor de Boomkwekerij*) beigelegt.

18. Anwendbares recht

18.1. Wurde nicht ausdrücklich ein anderes vereinbart, so findet auf alle (Rechts-) Verhältnisse zwischen Verkäufer und Käufer das niederländische Recht Anwendung.

18.2. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens ist ausgeschlossen.

18.3. Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AVL B unwirksam oder ordnungs- oder gesetzeswidrig sein, so wird nur die betreffende Bestimmung als gegenstandslos betrachtet, und werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist zwischen den Parteien eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Der Verkäufer behält sich das Recht vor die betreffende Bestimmung in eine rechtsgültige Bestimmung zu ändern.

19. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Diese Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen treten in Kraft am 1. September 2016.